

Entwertung des NSG „Pähler Schlucht“ durch auf die Belange des Naturschutzes keine >Rücksicht nehmenden forstlichen Nutzungsmaßnahmen Ende Januar und Februar 2014

Zu den die „Pähler Schlucht“ in hohem Maße schädigenden forstlichen Maßnahmen, die in dem Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Ende Januar und im Februar stattfanden, melden wir uns hier zu Wort, da sie unseres Erachtens in grober Weise gegen die Naturschutzgebietsverordnung und das FFH-Recht verstoßen.

Was ist ein Schutzgebiet wert, wenn man sich an dessen Verordnung nicht hält?

Die Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit den Wegebauten, hätten ohne vorherige FFH-Verträglichkeitsprüfungen nicht genehmigt werden dürfen und hätten eine naturschutzfachliche Begleitung erfordert.

Es ist für uns unakzeptabel, dass von manchen Personen diese Schäden noch als „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“, heute nach dem „Bayer. Waldgesetz“ „sachgemäße Waldbewirtschaftung“ genannt, toleriert werden, als wäre das Naturschutz- und FFH Gebiet „Pähler Schlucht“ ein x-beliebiger Fichtenforst und nicht ein nach europäischen FFH-Richtlinien und Naturschutzgebietsverordnung geschützter Hang- und Schluchtwald.

Bei einer Waldnutzung in einem NSG und in einem FFH-Gebiet kann man eine Waldbewirtschaftung als „sachgemäß“ im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes nur dann bezeichnen, wenn sie sich an die Bestimmungen der Schutzgebiets-Verordnung und an die amtlichen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets hält. Dies war in der „Pähler Schlucht“ nicht der Fall. Die folgende Abbildung zeigt, welche Teile des NSGs von den forstlichen Maßnahmen betroffen sind.



Abb. 1: Blau umrahmt ist die NSG-Grenze dargestellt, rot umrahmt der bis zum 09. 02. 2013 von Fällungsmaßnahmen betroffene Teil des NSGs. Die orange gefärbten Bereiche waren bis zum 15.2.2014 von den Ausfällungen betroffen. Der violett umrandete Bereich wurde erst ab dem 17.2. von den Forstarbeiten erfasst. Der rosa markierte Abschnitt des Burgleitenbachs oberhalb des Wasserfalls wurde durch die forstlichen Arbeiten weitgehend zerstört. Am 15.2. hatten die Forstarbeiten in dem oberen Bereich begonnen, an diesem Tag war aber das Bachbett unten noch nicht von den Arbeiten erfasst worden.

Obwohl die zuständigen Behörden von mehreren Seiten bereits ab dem 3. Februar auf diese Zerstörungen hingewiesen worden, ist der Holzeinschlag weiter ungehindert fortgesetzt worden. Eine erste Reaktion durch die Regierung von Oberbayern erfolgt erst am 21. Februar. Anwohner und Besucher der überregional bekannten Schlucht sind entsetzt über die Art und Weise wie hier vorgegangen wird. Ein Spaziergang wie bisher durch urwaldartige Bestände gehört der Vergangenheit an; die stark degradierten Bestände können ein vergleichbares Naturerlebnis nun nicht mehr bieten.

Die schwerwiegendsten Schädigungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1.) Im unteren Teil der Schlucht ist mit ca. 30 bis 40% (nach Angabe des die Maßnahmen durchführenden Försters, abschnittsweise halten wir den Prozentsatz des entnommenen Starkholzes für noch deutlich höher) so viel Holz entnommen worden, dass sich diese Veränderung auf die gesamte westliche Pöhler Schlucht auswirken wird. Ein ausgeglichenes, feuchtes Waldinnenklima ist für die Aufrechterhaltung der spezifischen Pflanzenwelt der Schluchtwälder, bes. für Moose und Farne entscheidend. Durch die Großlichtungen, welche durch die Forstmaßnahmen geschaffen worden sind, können die Westwinde nun sehr viel leichter in die (Rest)Waldbestände eindringen und viel stärker austrocknend wirken als dies vorher mit dem geschlossenen Kronendach möglich war.

Eine schlagartige Entnahme von 40% von den Holzvorräten im Starkholzbereich und damit mehr als einem Drittel, abschnittsweise sogar um ca. 50% des Starkholzes ist hinsichtlich des Innenklimas so empfindlicher Waldtypen wie den Schluchtwäldern nicht zu vertreten. Für seltene, in hohem Maße austrocknungsempfindliche Moose und Farne muss man mit dem Verschwinden aus Teilbereichen oder sogar vollständig aus der Schlucht rechnen. Unseres Erachtens wurde dem Verschlechterungsverbot zum FFH-Lebensraumtyp: „Schluchtwälder (9180)“ entgegengehandelt. Hätte es, um diese Beeinträchtigungen im Vorfeld auszuschließen, nicht vorher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geben müssen?



Abb. 2 : Erzeugung von Groß-Auflichtungen in dem vorher geschlossenen Wald (siehe Abb. 3) , die das Bestandsklima der verbliebenen Schluchtwälder negativ verändern und zahlreichen Schluchtwald-typischen Pflanzenarten, die auf hohe Luftfeuchte angewiesen sind, die Lebensbasis entziehen.



Abb. 3: Luftbildaufnahme der Pähler Schlucht. Das Foto belegt den bisher annähernd geschlossenen Waldcharakter der Schlucht.

2.) Das Abholzen gerade der vielfach weit über 100 Jahre alten Bäume wie Bergahorne, Eschen und zahlreicher Rotbuchen schmälert die Überlebenschancen vieler Kleintierarten und auch zahlreicher Waldvögel, die auf größere zusammenhängende Altholzbestände angewiesen sind. Das Kolkrabenpaar, das seit Jahren in der Schlucht lebt und bereits Mitte Februar mit der Brut beginnt, dürfte diese infolge der Forstarbeiten bereits aufgegeben haben.



Abb. 4: Gefällte 170 Jahre alte Buche mit 90 cm Stammdurchmesser. Foto: 16. 02. 2014.

3.) Laut NSG Verordnung ist die Entfernung von Höhlenbäumen und das Entfernen stehenden Starktotholzes verboten. Leider sind auch solche Bäume in beträchtlichem Umfang entnommen worden.



Abb. 5: Gefälltes Starktotholz, Foto B. Quinger am 09.02. 2014, gemeinsam beobachtet in der mittleren Pähler Schlucht mit Zeuge Dr. E. Sening (Dießen).

4.) Der Burgleitenbach wurde als Fahrtrasse für Harvester und Rückefahrzeuge missbraucht, was nicht nur zu erheblichen Veränderungen des Bachreliefs, sondern auch zu Veränderungen der Bachsohle führt, die dadurch unter Umständen bis tief in den Boden hinein verändert wird. Der Bach stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind in solchen Bächen auch außerhalb von Naturschutzgebieten verboten.



Abb. 6: Völlig deformiertes Bachgerinne des oberen Burgleitenbaches über die ehemaligen Bachrandbereiche hinaus mit völliger Zerstörung der natürlichen Bachuferstrukturen und vollständig verwüsteter Gehölzstruktur am Bachrand.. Photo W. Simon; 06.04.2014

5.) Die sog. „Rückewege“ sind so massiv in die Hänge eingeschnitten worden, dass dabei möglicherweise grundwasserführende Schichten angeschnitten worden sind, was in einem Naturschutzgebiet nicht passieren darf. Die Wege zurück zu bauen und die vorherigen Geländestrukturen wieder herzustellen, ist leider unmöglich. Der Eingriff in die Relief- und in die Bodengestalt ließ sich durch den Rückbau lediglich verschleiern, aber nicht wieder beheben.



Abb. 7: Bereich mit dem höchsten Eingriffscharakter. Zwischen der neuen Weganlage in den Südhängen der Schlucht wurde zum alten Wirtschaftsweg, der in der Nordseite der Schlucht zum „Wasserschloss“ verläuft, ein Weg angelegt, der beiderseits bis zu 2,5 Meter tief in die Hänge eingetieft ist. Bei dieser Gelegenheit wurde an der Nordseite eine mächtige tonige Lehmschicht durchschlagen (Bildvordergrund). Links oben im Bildhintergrund ist der neugeschaffene Weganstieg jenseits des Talbodens mit dem Burgleitenbach zu erkennen. Hier erfolgte wahrscheinlich der Anschnitt eines Schichtquellhorizontes. Foto 08. 02. 2012.



Abb. 8: Ca. 50 Meter langer und bis zu 3,5 Meter hoher Hanganschnitt entlang dieser Weganlage in der Südseite der Schlucht. Foto 08. 02. 2012.

6.) Die steilen Hänge sind durch die Baumwurzeln gehalten worden. Dadurch, dass auf relativ engem Raum so viele Stämme entnommen worden sind, werden die Hänge dadurch womöglich instabil und es wird vermehrt zu Hangrutschungen kommen.



Abb. 9: Weitgehend freigestellter Hang mit Hangrutschungen oberhalb des neu angelegten Weges in der Südseite der Schlucht. Die blauen Pfeile weisen auf Hangrutschungen. Die roten Pfeile deuten auf die Baumstümpfe der gefälltten Bäume (im Bild 14 Bäume). Foto 08. 02. 2012.

7.) Als schweren Verstoß gegen die Bestimmungen der FFH-Richtlinie sehen wir auch die Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps: „Kalktuff-Quellen (7220)“ die teilweise schwer beschädigt worden sind.



Abb. 10: Schwer beschädigter Kalktuffquellen-Komplex in der Kontaktzone des Burgleitenbachs. Die roten Pfeile zeigen auf herausgerissene Kalktuff-Brocken verschiedener Größe.

Sich ergebende Konsequenzen

Mittlerweile findet eine Schadensermittlung zu den Schädigungen der Wald- und Offenland-Biotope durch die Regierung von Oberbayern statt, wie einer Notiz der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung, Starnberger Teil, vom 16. 4. 2014 zu entnehmen ist.

Die Ermittlung soll noch in diesem Monat fertiggestellt werden. Wir sind auf das Ergebnis dieser Untersuchungen und auf die Konsequenzen, die gezogen werden, sehr gespannt.

Bezogen auf die Pähler Schlucht stellen wir folgende Forderungen:

- 1) Es wird dringend empfohlen, das Vorhaben, einen Wanderweg bis zu dem Wasserfall zu bauen, nicht weiter zu verfolgen.**

Die Fällungsmaßnahmen in der Pähler Schlucht betreffen den Schluchtabschnitt zwischen dem Wasserschloss und dem Nagelfluhwand-Kessel mit dem Wasserfall nur in geringem Maße. Gerade dieser Abschnitt ist wegen seinen hochwertigen Schluchtwald-Vorkommen (LRT *9180) besonders wertvoll; wegen der Hangrutsche ist dieser Teil der Schlucht aber tatsächlich nicht gefahrlos begehbar.

Das Vorhaben, dort einen „sicheren“ Wanderweg anzulegen, ist nicht umsetzbar. Ganz sicher würden die nach der VO des NSGs zu schützenden Schutzgüter durch angeblich „sichere Weganlagen“ erheblich entwertet. Sich daran anschließende Verkehrssicherungsmaßnahmen am Baumbestand würden weitere Schäden nach sich ziehen (Beseitigung „gefährlicher“ Bäume). Dies ist mit § 23 BNatSchG nicht vereinbar. Die Ausführungen von § 23 Abs. 2 BNatSchG sind hierzu unmissverständlich.

Sie seien deshalb an dieser Stelle zitiert: „Soweit der Schutzzweck es erlaubt, können Naturschutzgebiete der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden“. Nicht andersherum! Der Schutzzweck hat also eindeutig Vorrang vor der Erschließung für die Öffentlichkeit!

- 2) Es muss abgeklärt werden, welche inhaltlichen Schwächen der Genehmigungsbescheid und die Art der Ausstellung dieses Bescheides hatte, um künftig ähnliche Vorfälle zu vermeiden.**
- 3) Es muss geklärt werden, an welchen Stellen der Bescheid von den durchführenden Personen nicht beachtet wurde und gegen diesen Bescheid verstoßen wurde. Derartige Verstöße sind zu ahnden.**

Ganz allgemein ergeben sich folgende Forderungen:

Zu den nach Anhang I der FFH-Richtlinie prioritären Wald-Lebensraumtypen ist es amtlicherseits erforderlich, im Zusammenhang mit der nach dem Bayer. Waldgesetz geforderten „sachgemäßen Waldbewirtschaftung“ Kriterien für diejenigen Erheblichkeitsschwellen zu definieren, bei deren Überschreiten mit Verschlechterungen des Erhaltungszustandes zu rechnen ist und deren Überschreiten i. d. R. als nicht „sachgemäße Waldwirtschaft“ in FFH-Gebieten zu werten ist. Auch für die entsprechenden Waldbiotope nach §30 BNatSchG empfiehlt sich ein derartiger Schritt, der zumindest in Naturschutzgebieten streng und ausnahmslos zu beachten ist. Das Entwickeln und Festlegen derartiger Erheblichkeitsschwellen sollte durch die LWF erfolgen.

Die Erheblichkeitsschwellen sollten insbesondere Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt im Zusammenhang mit der Vornahme der forstlichen Arbeiten sowie übermäßige Freistellungen des Kronendachs reifer Baumbestände dieser LRTen zum Gegenstand haben. Es sollte darüber hinaus für diese Waldtypen geklärt werden, inwieweit das Befahren mit schwerem Gerät (Harvester, Forwarder etc.) mit den Anforderungen der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes zu vereinbaren oder eben nicht zu vereinbaren und damit nicht zulässig ist.

Folgende in Oberbayern vorkommende Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind prioritär:

- *9180: Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*);
- *91D0: Moorwälder
- *91E0: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Verschlechterungen des Erhaltungszustandes dieser prioritären Waldlebensraumtypen dürfen nur nach den Bestimmungen des § 34, Abs. 4 BNatSchG geltend gemacht werden.

Darüber hinaus soll es verpflichtend sein, in FFH-Gebieten mit Vorkommen von prioritären Wald-Lebensraumtypen die vorgesehenen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen vor Beginn der Maßnahmen mit dem zuständigen AELF abzuklären. Mit der Einhaltung der Amtlichen Erhaltungsziele bezüglich der prioritären Wald-Lebensraumtypen zu FFH-Gebieten befasste Mitarbeiter der AELF sind an einer solchen Vorabklärung zu beteiligen.

Gegenstand einer derartigen Vorabklärung müssen darüber hinaus bei Vorkommen in dem betreffenden FFH-Gebiet die **ebenfalls prioritären „Kalktuffquellen (*7220)“** bilden, die bei Nichtbeachtung im Zuge der forstlichen Arbeiten empfindlich geschädigt werden können, wie nicht nur im Fall der „Pähler Schlucht“ dokumentiert ist. Zu jedem FFH-Gebiet ist vor der Vornahme von Forstarbeiten zu prüfen, ob in den betreffenden Wäldern der LRT „Kalktuff-Quellen (*7220)“ vorkommt und ob zu diesem einzuhaltende amtliche Erhaltungsziele formuliert sind.

Nicht zuletzt im Interesse der Rechtssicherheit ist eine parzellenscharfe Kartierung der prioritären Waldlebensraumtypen und der §30-Waldbiotope dringend erforderlich.

(Texterstellung von Burkhard Quinger, unter Mitwirkung von Dr. Helene Falk)